

182435

**Erkenntnisse, Urteile, Rekurse und Beschlüsse - 2.**  
Teil - Jahr 2017**Ordinanze, sentenze e ricorsi - Parte 2 - Anno 2017****Staat - Autonome Provinz Bozen/Südtirol**  
**VOM PRÄSIDENTEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFS VERFÜGTE VERÖFFENTLICHUNG - ERKENTNISS**

vom 11. April 2017, Nr. 126

**WIEDERVERÖFFENTLICHUNG IN DEUTSCHER SPRACHE****Erkenntnis im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 2, des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. Mai 2016, Nr. 10 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit) (hinterlegt in der Kanzlei am 26. Mai 2017)****Stato - Provincia Autonoma di Bolzano**  
**PUBBLICAZIONE DISPOSTA DAL PRESIDENTE DELLA CORTE COSTITUZIONALE - SENTENZA**

del 11 aprile 2017, n. 126

**RIPUBBLICAZIONE NELLA LINGUA TEDESCA****Sentenza nel giudizio di legittimità costituzionale degli artt. 1, comma 2, 2, comma 2, e 17, comma 3, della legge della Provincia autonoma di Bolzano 24 maggio 2016, n. 10 (Modifiche di leggi provinciali in materia di salute, edilizia abitativa agevolata, politiche sociali, lavoro e pari opportunità) (Depositata in Cancelleria il 26 maggio 2017).**ERKENNTNIS NR. 126  
JAHR 2017

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES

hat

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF,

zusammengesetzt aus:

– Paolo	GROSSI	Präsident
– Giorgio	LATTANZI	Richter
– Aldo	CAROSI	“
– Marta	CARTABIA	Richterin
– Mario Rosario	MORELLI	Richter
– Giancarlo	CORAGGIO	“
– Giuliano	AMATO	“
– Silvana	SCIARRA	Richterin
– Daria	de PRETIS	“
– Nicolò	ZANON	Richter
– Franco	MODUGNO	“
– Augusto Antonio	BARBERA	“
– Giulio	PROSPERETTI	“

im Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 2, des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. Mai 2016, Nr. 10 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit), das vom Präsidenten des Ministerrates mit dem am 29. Juli-2. August 2016 zugestellten, am 2. August 2016 in der Kanzlei hinterlegten und im Rekursregister 2016 unter Nr. 45 eingetragenen Rekurs eingeleitet wurde;

*Nach Einsichtnahme* in den Einlassungsschriftsatz der Autonomen Provinz Bozen;

*Nach Anhören* der berichterstattenden Richterin Daria de Pretis in der öffentlichen Verhandlung vom 11. April 2017;

*Nach Anhören* des Staatsadvokaten Leonello Mariani für den Präsidenten des Ministerrates und der Rechtsanwältin Renate von Guggenberg für die Autonome Provinz Bozen;

das nachstehende

## ERKENNTNIS

erlassen.

### *Zum Sachverhalt*

1.- Mit dem am 29. Juli 2016 zwecks Zustellung versandten, am 2. August 2016 erhaltenen und an demselben Tag in der Kanzlei dieses Gerichtshofes hinterlegten Rekurs hat der Präsident des Ministerrates, vertreten und verteidigt durch die Generalstaatsadvokatur, den Art. 1 Abs. 2, den Art. 2 Abs. 2 und den Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. Mai 2016, Nr. 10 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit) angefochten.

1.1.- Der Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 hat den Abs. 1 des Art. 18 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 15. November 2002, Nr. 14 (Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich) betreffend das „Tutorat“ im Rahmen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin ersetzt. Der Art. 18 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 14/2002 i.d.g.F. lautet wie folgt: „Die Tutorinnen und Tutoren sind Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und, was den Bereich der pädiatrischen Ausbildung anbelangt, Kinderärztinnen und Kinderärzte freier Wahl; sie müssen seit mindestens sechs Jahren mit dem gesamtstaatlichen oder dem Landesgesundheitsdienst vertragsgebunden sein, eine Patientenzahl aufweisen, die mindestens der Hälfte der zulässigen Höchstzahl entspricht [...]. Ärztinnen und Ärzte, die eine Lehrtätigkeit oder die Funktion als Tutorin oder Tutor oder Koordinatorin oder Koordinator ausüben, werden in ein eigens erstelltes Landesverzeichnis eingetragen.“

Laut dem Rekurssteller widerspreche diese Bestimmung dem Art. 27 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. August 1999, Nr. 368 (Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie der Richtlinien 97/50/EG, 98/21/EG, 98/63/EG und 99/46/EG zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG), der wie folgt lautet: *Die Tutorinnen und Tutoren laut Art. 26 sind*

*Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin; sie müssen seit mindestens zehn Jahren mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein, eine Patientenzahl aufweisen, die mindestens der Hälfte der zulässigen Höchstzahl entspricht, und in einer akkreditierten Praxis [...] ihre Tätigkeit ausüben. Ärztinnen und Ärzte, die eine Lehrtätigkeit oder die Funktion als Tutorin oder Tutor oder Koordinatorin oder Koordinator ausüben, werden in ein eigens erstelltes regionales Verzeichnis eingetragen.*

Überdies bemerkt der Rekurssteller, dass laut Landesgesetz Allgemein- oder Kinderärzte freier Wahl, die seit einer Anzahl von Jahren (sechs), d. h. nur knapp der Hälfte der in den gesamtstaatlichen Bestimmungen vorgesehenen Anzahl von Jahren (zehn), mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst vertragsgebunden sind, im Rahmen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin als Tutoren tätig sein könnten.

Der genannte Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999 sei jedoch eine Grundsatzbestimmung, weil einerseits die Dauer der Vertragsbindung den Besitz der für die Wahrnehmung der oben genannten Funktion geeigneten beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen gewährleiste und andererseits die Tutoren heikle Bildungs- und Bewertungsaufgaben laut Art. 27 Abs. 4, 5 und 6 auszuüben hätten, die sich auf die Beurteilung der Eignung der Teilnehmer nach Absolvieren der verschiedenen Phasen der einzelnen Weiterbildungslehrgänge auswirken.

Demnach überschreite die angefochtene Bestimmung die konkurrierende Landesgesetzgebungsbe fugnis in Sachen „Gesundheitswesen und -fürsorge“, weil sie die in den Staatsgesetzen verankerten Grundsätze nicht beachte und somit den Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Z. 10) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) verletze.

Ferner werde auch der Art. 117 Abs. 3 der Verfassung verletzt, den der Rekurssteller im Sinne des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) für anwendbar hält, weil die Landesbestimmung den Grundprinzipien des „Gesundheitsschutzes“ laut Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999 widerspreche.

1.2.- Der Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 hat den Abs. 1 des Art. 24 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 5. März 2001, Nr. 7 (Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes) betreffend den Abschluss von befristeten Verträgen seitens des Generaldirektors des Landes-sanitätsbetriebs ersetzt.

Der Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 i.d.g.F. lautet wie folgt: „Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen von besonderer Bedeutung und strategischem Interesse kann der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes durch den Abschluss von befristeten Verträgen mit ausschließlichen Arbeitsverhältnis Aufträge an Akademiker mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation erteilen, die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften oder Betrieben gearbeitet haben und kein Ruhegehalt beziehen. Die Aufträge dürfen den Rahmen von zwei Prozent der Stellen des leitenden Personals im entsprechenden Stellenplan nicht überschreiten. Die Dauer der Verträge beträgt mindestens zwei und maximal fünf Jahre mit Möglichkeit der Erneuerung.“

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufträge fest und widerspreche somit dem Art. 15-septies Abs. 1 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502 (Neuordnung der Regelung des Gesundheitswesens laut Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421), der wie folgt lautet: *Zur Wahrnehmung von Befugnissen von besonderer Bedeutung und strategischem Interesse können die Generaldirektoren durch den Abschluss von befristeten Verträgen mit ausschließlichem Arbeitsverhältnis Aufträge an Akademiker mit nachgewiesener beruflicher Qualifikation erteilen, die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften oder Betrieben mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in höheren Führungspositionen gearbeitet haben oder die eine besondere berufliche, kulturelle und wissenschaftliche Spezialisierung erlangt haben, welche aufgrund der universitären und post-universitären Ausbildung, aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder aufgrund konkreter Arbeitserfahrungen festgestellt werden kann, und die kein Ruhegehalt beziehen. Die Aufträge dürfen den Rahmen von zwei Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der Sanitätsführungs-kräfte bzw. von zwei Prozent der Gesamtzahl der Planstellen der anderen Stellenpläne der Führungs-kräfte nicht überschreiten, wobei in jedem Fall abgerundete Beträge anzuwenden sind, sollten sich aufgrund dieser Prozentsätze keine vollen Zahlen ergeben. Die Dauer der Verträge beträgt mindestens zwei und maximal fünf Jahre mit Möglichkeit der Erneuerung.*

Der Widerspruch beruhe darauf, dass in der Landesbestimmung – anders als im Staatsgesetz – nicht vorgesehen ist, dass für die Erteilung der Aufträge eine *mindestens fünfjährige Erfahrung in höheren Führungspositionen* oder eine *besondere berufliche, kulturelle und wissenschaftliche Spezialisierung, welche aufgrund der universitären und postuniversitären Ausbildung, aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder aufgrund konkreter Arbeitserfahrungen festgestellt werden kann*, erforderlich ist.

Laut dem Rekurssteller sei auch der Art. 15-septies Abs. 1 des GvD Nr. 502/1992 eine Grundsatzbestimmung in Sachen „Gesundheitsschutz“, weil die darin vorgesehenen Voraussetzungen gewährleisten sollen, dass die zur Wahrnehmung von *Befugnissen von besonderer Bedeutung und strategischem Interesse* im Gesundheitswesen erforderliche *nachgewiesene berufliche Qualifikation* vorhanden sei.

Demnach überschreite die angefochtene Bestimmung ebenfalls die konkurrierende Landesgesetzgebungsbefugnis auf dem Sachgebiet „Gesundheitswesen und -fürsorge“ laut Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes und verletze überdies den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung wegen Widerspruch mit den Grundprinzipien in Sachen „Gesundheitsschutz“, für deren Festlegung der Staat konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat.

1.3.- Der Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 betrifft die „Rationalisierung und Vereinfachung der Betriebskontrollen“ in Sachen Arbeitsschutz und -sicherheit. Der Abs. 3 lautet wie folgt: „Mit Durchführungsverordnung werden die Verwaltungsübertretungen festgelegt, die keine irreversiblen Schäden bewirken und für die bei der Feststellung Anpassungsvorschriften mit der entsprechenden Frist erlassen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen zu gewährleisten. Für diese Übertretungen wird die Verhängung der Verwaltungsstrafen an die - auch teilweise - Missachtung der Vorschrift gebunden.“.

Die Bestimmung sieht vor, dass die Verwaltungsübertretungen, die keine irreversiblen Schäden bewirken, mit Durchführungsverordnung festgelegt werden, so dass die Strafen nur im Falle von – auch

teilweiser – Missachtung der von den feststellenden Behörden erteilten Vorschriften innerhalb der für die Anpassung festgesetzten Frist verhängt werden können.

Laut dem Rekurssteller bewirke diese Bestimmung, dass andernfalls die Verletzungen einfach durch die unverzügliche Einhaltung der Anpassungsvorschriften ohne vermögensrechtliche Folge erlöschen, auch nicht durch die Zahlung eines Betrags, der niedriger als die für die festgestellte Verletzung abstrakt verhängbare Geldbuße wäre.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Autonome Provinz Bozen keine primäre Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Arbeitsschutz und -sicherheit“ innehat und dass sich ihre konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis im Sinne des Art. 9 Z. 4) und 5) des Sonderstatutes auf die Sachgebiete „Lehrlingswesen; Arbeitsbücher; Kategorien und Berufsbezeichnungen der Arbeiter“ sowie „Errichtung und Tätigkeit von Gemeinde- und Landeskommissionen zur Kontrolle der Arbeitsvermittlung“ beschränkt, überschreite die angefochtene Bestimmung diese im Statut verankerten Befugnisse.

Überdies werde der Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) der Verfassung verletzt, weil im Falle der Beachtung der erteilten Vorschriften keine Strafe zu Lasten der zuwiderhandelnden Personen und des eventuellen Gesamtschuldners vorgesehen sei, die somit voll und ganz von der Verantwortung für die begangene Ordnungswidrigkeit befreit wären, was einen Eingriff in die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der „Zivilgesetzgebung“ darstelle.

Nach Ansicht des Rekursstellers widerspreche überdies die Regionalbestimmung den Grundprinzipien in Sachen „Arbeitsschutz und -sicherheit“ laut Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. April 2004, Nr. 124 (Rationalisierung der Inspektionsbefugnisse auf dem Sachgebiet Sozialvorsorge und Arbeit gemäß Art. 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2003, Nr. 30), aufgrund dessen im Falle, dass der Aufforderung seitens des Inspektionspersonals, die gesetzeskonforme Situation – sofern konkret möglich – wiederherzustellen, Folge geleistet wird, lediglich der seitens der zuwiderhandelnden Person und des eventuellen Gesamtschuldners geschuldete Betrag reduziert wird und sie nicht von den Straffolgen befreit werden, die sich aus der festgestellten verwaltungsrechtlichen Haftung ergeben. Demnach werde auch der Art. 117 Abs. 3 der Verfassung verletzt.

Schließlich überschreite die Landesbestimmung die an die Autonome Provinz Bozen durch die Durchführungsbestimmungen betreffend Arbeitsaufsicht und Arbeitsschutz übertragenen Befugnisse, weil laut Art. 3 Abs. 5 des DPR vom 26. Jänner 1980, Nr. 197 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Ergänzungen zu den mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. März 1975, Nr. 474 genehmigten Durchführungsbestimmungen auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen) die an die Autonomen Provinzen übertragenen Verwaltungsbefugnisse auf diesem Sachgebiet „von den Landesorganen in Übereinstimmung mit den vom zuständigen staatlichen Organ erteilten Richtlinien ausgeübt“ werden.

2.- Mit am 6. September 2016 in der Kanzlei hinterlegtem Schriftsatz hat sich die Autonome Provinz Bozen in das Verfahren eingelassen und die Erklärung der offensichtlichen Unzulässigkeit und in jedem Fall der Unbegründetheit der vom Rekurssteller aufgeworfenen Fragen beantragt.

2.1.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 betreffend das Tutorat im Rahmen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin bemerkt die Provinz an erster Stelle, dass die Voraussetzung der Dauer der Vertragsbindung mit dem Gesundheitsdienst für die Ernennung zum Tutor nicht als Grundsatz der staatlichen Bestimmungen gelte und dass auf jeden Fall die angefochtene Bestimmung nicht nur Ausdruck ihrer konkurrierenden Zuständigkeit auf dem Gebiet der Hygiene und Gesundheit, sondern auch ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in Sachen „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ sei, die durch Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes den Autonomen Provinzen zuerkannt wurde und auch die postuniversitäre Ausbildung der Ärzte umfasse, wie der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt habe (es wird das Erkenntnis Nr. 316/1993 zitiert).

Die herkömmliche Definition der Eigenschaften der „Berufsausbildung“ sollte im Lichte der Entwicklung der Bestimmungen aktualisiert werden, zu denen der Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 267 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Abänderungen an bereits erlassenen Durchführungsbestimmungen) gehört, der den Art. 5 des DPR vom 1. November 1973, Nr. 689 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Berufsertüchtigung und Berufsausbildung) ergänzt und mit dem die Autonomen Provinzen ermächtigt werden, Studiengänge einzurichten und durchzuführen, die auf die Erreichung der „von besonderen Berufskreisen verlangten“ Ausbildung ausgerichtet sind, und festgelegt wird, dass die nach Beendigung dieser Studien ausgestellten Diplome zur Ausübung des betreffenden Berufes „in Übereinstimmung mit den EG-Bestimmungen“ befähigen.

In der angefochtenen Bestimmung habe man die Dauer der Vertragsbindung mit dem Gesundheitsdienst auf mindestens sechs Jahre festgelegt, um dem Mangel an seit mindestens zehn Jahren vertragsgebundenen Tutoren entgegenzuwirken und somit die Weiterbildung einer angemessenen Anzahl von Allgemeinärzten zu gewährleisten. Aufgrund einer Reihe von Faktoren – Pensionierungen, maximale Anzahl von Patienten pro Arzt sowie wachsende Anzahl von Ärztinnen, die die Anzahl der Patienten freiwillig einschränken – sei nämlich zukünftig ein Mangel an Allgemeinärzten vorauszusehen, der das optimale Verhältnis zwischen Patienten- und Ärzteanzahl beeinträchtigen könnte.

Demnach sollte die angefochtene Bestimmung dazu dienen, die negativen Folgen der unzureichenden Anzahl von Tutoren für den Gesundheitsschutz im Gebiet der Provinz zu vermeiden und die hochqualitative, ausgeglichene und allgemein zugängliche ärztliche und klinische Betreuung gemäß der Rechtsordnung der Europäischen Union weiterhin zu gewährleisten, laut der die von den Mitgliedstaaten oder den ihnen untergeordneten Gebietskörperschaften gewählten Gesundheitsschutzsysteme nämlich nicht übereinstimmen müssen, sofern die entsprechenden Maßnahmen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden. Überdies habe die Autonome Provinz Trient auf demselben Sachgebiet mit einer Gesetzesbestimmung, die nicht von der Regierung angefochten wurde, vorgeesehen, dass die Tutoren seit mindestens fünf Jahren mit dem Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein müssen.

Auch auf anderen Sachgebieten – wie der ordentlichen Justiz – stelle die Dauer der Ausbildung laut der Rechtsordnung keinen unabdingbaren Grundsatz dar, wie eine vor Kurzem erlassene Bestimmung

zeige, die die Dauer des Praktikums der Richter reduziert hat, um zu ermöglichen, dass die freien Planstellen der Gerichtsämter unverzüglich besetzt werden (es wird der Art. 2 Abs. 3 des Gesetzesdekretes vom 31. August 2016, Nr. 168 „Dringende Maßnahmen über das Streitverfahren vor dem Kassationsgerichtshof, zur Effizienz der Gerichtsämter sowie über die Verwaltungsgerichtsbarkeit“ – umgewandelt mit Änderungen durch Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016, Nr. 197 – zitiert).

Schließlich könne man nicht den Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 heranziehen, weil dieser darauf abzielt, auf die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen die weiteste Autonomie auszudehnen, die den Regionen mit Normalstatut durch die Reform des V. Titels des Zweiten Teils der Verfassung zuerkannt wurde, und zwar ohne die bereits im Sonderstatut verankerte Autonomie einzuschränken.

2.2.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 bemerkt die Provinz in erster Linie, dass auch die Voraussetzung der mindestens fünfjährigen Erfahrung in höheren Führungspositionen oder der besonderen beruflichen, kulturellen und wissenschaftlichen Spezialisierung, welche aufgrund der universitären und post-universitären Ausbildung, aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder aufgrund konkreter Arbeitserfahrungen festgestellt werden kann, für die Erteilung von Führungsaufträgen in den Sanitätsbetrieben laut Art. 15-*septies* Abs. 1 des GvD Nr. 502/1992 keinen Grundsatz der staatlichen Gesetzgebung darstellt.

Außerdem sei die angefochtene Bestimmung nicht nur Ausdruck der konkurrierenden Landesgesetzgebungsbefugnis in Sachen „Hygiene und Gesundheitswesen“ gemäß Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes, sondern auch der ausschließlichen Zuständigkeit in Sachen „Ordnung der Landesämter und des zugeordneten Personals“ gemäß Art. 8 Z. 1) des genannten Statutes, die durch Art. 2 des DPR vom 28. März 1975, Nr. 474 (Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen) spezifisch umgesetzt wurde.

Die herangezogene ausschließliche Zuständigkeit der Provinz sei nicht im Widerspruch zu den grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik – wie die Grundsätze betreffend den Aufbau der Strukturen des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes – ausgeübt worden, weil die vom Rekurssteller als Bezugsparameter herangezogene Bestimmung betreffend die Voraussetzungen laut Art. 15-*septies* Abs. 1 des GvD Nr. 502/1992 eine Detailbestimmung sei, die hinsichtlich der Ausübung der Landeszuständigkeiten nicht bindend sei.

Es handle sich um eine detaillierte staatliche Bestimmung, die gerade deswegen auch die Verletzung des Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes ausschließe, selbst wenn die Landesbestimmung auch nur auf die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis in Sachen „Hygiene und Gesundheitswesen“ bezogen werden sollte. Es bestehe nämlich kein überwiegendes gesamtstaatliches Interesse, das die Anwendung der staatlichen Detailbestimmung auf Landesebene rechtfertige, auch weil die Autonome Provinz Bozen ihren eigenen Gesundheitsdienst voll und ganz finanziert.

2.3.- In Bezug auf die Anfechtung des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 widerspreche nach Ansicht der Provinz die angefochtene Bestimmung nicht der vom Rekurssteller als Bezugsparame-

ter herangezogenen staatlichen Bestimmung, da auch darin das Erlöschen der Ordnungswidrigkeit vorgesehen ist, wenn der Aufforderung Folge geleistet wird.

Überdies sehe die angefochtene Bestimmung lediglich ein Verfahren vor und würde somit weder den Grundprinzipien der staatlichen Gesetzgebung über die wegen Verletzung von Bestimmungen über Arbeitsschutz und -sicherheit verhängten Geldbußen widersprechen noch die staatliche Zuständigkeit in Sachen „Zivilgesetzgebung“ verletzen.

Vielmehr diene sie zur Umsetzung des Grundsatzes „Zurechtweisung statt Bestrafung“ im Bereich von Verwaltungsübertretungen, die keine „irreversiblen Schäden“ laut Art. 1 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 27. Oktober 2010, Nr. 39 – erlassen in Durchführung des Art. 4/bis des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 7. Jänner 1977, Nr. 9 (Verfahrensvorschriften für die Anwendung der Verwaltungsstrafen) – bewirkt haben.

Schließlich bemerkt die Provinz, dass die durch die vom Rekurssteller herangezogenen Bestimmungen durchgeführte Delegierung von staatlichen Verwaltungsbefugnissen in Sachen Arbeitsaufsicht und Arbeitsschutz eine Verschiebung der materiellen Zuständigkeit und somit die Übertragung an die Autonomen Provinzen der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Erlasses von Verwaltungsmaßnahmen, der Aufsicht über die Beachtung der einschlägigen Gesetze und der Verhängung der sich aus deren Verletzung ergebenden Geldbußen nach sich ziehe.

3.- Nach der Einreichung des Rekurses hat das Landesgesetz der Autonomen Provinz Bozen vom 18. Oktober 2016, Nr. 21 (Änderungen zu Landesgesetzen in den Bereichen Verwaltungsverfahren, örtliche Körperschaften, Kultur, Bodendenkmäler, Ämterordnung, Personal, Umwelt, Gewässernutzung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Bevölkerungsschutz, Gemeinnutzungsrechte, Mobilität, Wohnbau, Abhängigkeiten, Gesundheit, Soziales, Arbeit, Vermögen, Finanzen, Steuerrecht, Wirtschaft und Tourismus) durch Art. 28 Abs. 2 an erster Stelle den Art. 24 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 7/2001 – ersetzt durch Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 – geändert. Nach den Worten „die in öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Körperschaften oder Betrieben gearbeitet haben,“ wurden die Worte „mit einer mindestens fünfjährigen Erfahrung in höheren Führungspositionen oder die eine besondere berufliche, kulturelle und wissenschaftliche Ausbildung erhalten haben, welche aufgrund der universitären und post-universitären Ausbildung, von wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder aufgrund der gemachten Arbeitserfahrungen festgestellt werden kann,“ eingefügt.

Ferner hat der Art. 31 Abs. 1 Buchst. b) desselben Landesgesetzes Nr. 21/2016 den Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 aufgehoben.

Daraufhin hat der Präsident des Ministerrates – aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Ministerrates vom 10. März 2017 – mit dem am 14. März 2017 zugestellten und am 17. März 2017 in der Kanzlei hinterlegten Schriftsatz auf den Rekurs verzichtet, und zwar beschränkt auf die Anfechtung des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016.

Die Autonome Provinz Bozen hat mit dem am 29. März 2017 hinterlegten Schriftsatz den Verzicht angenommen.



4.- Kurz vor der Verhandlung hat der Präsident des Ministerrates einen erläuternden Schriftsatz hinterlegt, in dem er in Bezug auf die Restfrage bemerkt, dass die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ein bereichsübergreifendes Sachgebiet ist, das sowohl zum Bereich Gesundheitswesen und -fürsorge, für den die Provinz konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat, als auch zum Bereich Berufsertüchtigung und Berufsausbildung, für die die Provinz im Sinne des Art. 8 Z. 29) des Statutes ausschließlich zuständig ist, gehört. Deshalb sollte die einschlägige Landesgesetzgebung nicht nur die internationalen Verpflichtungen im Sinne des Art. 4 des Sonderstatutes, sondern auch die in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze im Sinne des Art. 5 des Statuts beachten.

Nach Ansicht der Advokatur vertrete die Provinz auf jeden Fall einen widersprüchlichen Standpunkt, da sie erklärt hat, dass die angefochtene Bestimmung nicht dem Sachgebiet des Gesundheitswesens laut Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes angehört, jedoch verlangt, die Rechtmäßigkeit derselben Bestimmung gerade zum Schutz des Grundrechtes auf Gesundheit zu rechtfertigen, indem sie sich auf Begründungen stützt, die mit dem vermeintlichen Mangel an Tutoren im Landesgebiet zusammenhängen, weshalb es nicht möglich sei, eine angemessene Anzahl von Allgemeinärzten auszubilden. Auf diese Weise erkennt die Provinz zwar an, dass genannte Regelung einem Sachgebiet angehört, für das sie konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat, jedoch beachtet sie nicht die in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze laut Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999.

Auf jeden Fall – auch wenn die angefochtene Bestimmung in den ausschließlichen Zuständigkeitsgebiet der Provinz fallen sollte – werde der Art. 4 des Sonderstatutes verletzt, und insbesondere die Beachtung der internationalen Verpflichtungen, deren Umsetzung durch GvD Nr. 368/1999 erfolgt. Es habe auch keinen Sinn, sich auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Nr. 316/1993 zu berufen, das vor der Änderung der länderübergreifenden und staatlichen Regelung betreffend die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gefällt wurde. Angesichts dieser neuen Regelung dürfe die Befugnis der Provinz, Weiterbildungskurse in Ausübung ihrer ausschließlichen Zuständigkeit zu regeln, auf keinen Fall die im Art. 4 des Statutes festgelegten ausnahmslosen Grenzen in Bezug auf genanntes GvD Nr. 368/1999 überschreiten. Es dürften auch nicht mit dem Mangel an Tutoren zusammenhängende Schwierigkeiten hinzugezogen werden, der eine reine Sachfrage darstelle.

Auch der Verweis auf Art. 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die mögliche Verschiedenartigkeit der Regelung zum Schutz des Grundrechtes auf Gesundheit in den verschiedenen Mitgliedstaaten sei irrelevant, weil die mögliche Verschiedenartigkeit der Regelung unterschiedlicher Mitgliedstaaten nicht mit der möglichen Abweichung der Regelung einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaates von der entsprechenden staatlichen Regelung gleichgestellt werden könne.

Ebenso irrelevant sei die Tatsache, dass eine ähnliche von der Provinz Trient erlassene Bestimmung nicht angefochten wurde, weil dies nicht bedeute, dass andere ähnliche Bestimmungen genauso behandelt werden müssen.

Schließlich erwidert die Advokatur auf die These der Provinz über die Nichtanwendbarkeit des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001. Der im einleitenden Rekurs enthaltene Verweis auf diese Bestimmung sei nicht in dem Sinne auszulegen, dass den Autonomen Provinzen eine unterschiedliche

Regelung *in pejus* im Vergleich zu den Regionen mit Normalstatut vorbehalten ist, sondern dass für die Sonderautonomien Formen der Autonomie laut dem novellierten V. Titel der Verfassung vorgesehen sind, welche über die bereits in den jeweiligen Statuten zuerkannten hinausgehen. Demzufolge verletze die angefochtene Bestimmung auch den Art. 117 Abs. 3 der Verfassung wegen Widerspruch zu den Grundprinzipien in Sachen „Gesundheitsschutz“ sowie die sowohl im Art. 5 des Sonderstatutes auf dem Sachgebiet „Gesundheitswesen und -fürsorge“ als auch im Art. 4 des Statutes im Bereich „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ festgelegten Grenzen.

5.- Auch die Autonome Provinz Bozen hat kurz vor der Verhandlung einen Schriftsatz hinterlegt, in der die bereits im Einlassungsschriftsatz enthaltenen Argumente betreffend die Restfrage der Dauer der Vertragsbindung mit den Tutoren erläutert und vertieft werden, und insbesondere unterstrichen wird, dass laut der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die im Statut verankerte ausschließliche Zuständigkeit auf dem Sachgebiet der Berufsbildung auch jene der Ärzte im außeruniversitären Bereich umfasst. Ferner wird betont, dass die Bestimmung, die einer nicht angefochtenen Bestimmung der Provinz Trient ähnlich ist, dazu dienen soll, die mit der unzureichenden Anzahl der Tutoren für die Weiterbildungslehrgänge im Gebiet der Provinz zusammenhängenden Schwierigkeiten zu überwinden.

#### *Zur Rechtsfrage*

1.- Der Präsident des Ministerrates hat den Art. 1 Abs. 2, den Art. 2 Abs. 2 und den Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. Mai 2016, Nr. 10 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit) angefochten. Es handelt sich um unterschiedliche Bestimmungen betreffend die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin, die vom Generaldirektor des Landessanitätsbetriebs abgeschlossenen befristeten Verträge und die Betriebskontrollen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz.

2.- Vorab wird darauf hingewiesen, dass der Präsident des Ministerrates aufgrund der nach Einbringung des Rekurses eingetretenen Änderung des Art. 2 Abs. 2 und Aufhebung des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 auf die Anfechtung der oben genannten Bestimmungen verzichtet hat und die Autonomen Provinz Bozen den Verzicht angenommen hat.

Im Sinne des Art. 23 der Ergänzungsbestimmungen für die Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof wird demzufolge das Erlöschen des Verfahrens im Zusammenhang mit den vom Präsidenten des Ministerrates aufgeworfenen Fragen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016, und zwar – was die erste Bestimmung anbelangt – in Bezug auf die Art. 5 und 9 Z. 10) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) und auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung sowie – was die zweite Bestimmung anbelangt – auf Art. 9 Z. 4) und 5) des Sonderstatutes, auf Art. 3 des DPR vom 26. Jänner 1980, Nr. 197 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffend Ergänzungen zu den mit DPR vom 28. März 1975, Nr. 474 genehmigten Durchführungsbestimmungen auf dem Sachgebiet Hygiene und Gesundheitswesen) und auf

Art. 117 Abs. 2 Buchst. I) und Abs. 3 der Verfassung (siehe u. a. Erkenntnisse Nr. 238/2015 und Nr. 77/2015, Beschlüsse Nr. 49/2017, Nr. 171/2016, Nr. 62/2016 und Nr. 6/2016) erklärt.

Demzufolge bleibt die Anfechtung des Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 weiter bestehen.

3.- Der Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 hat den Art. 18 Abs. 1 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 15. November 2002, Nr. 14 (Bestimmungen über die Grundausbildung, die Fachausbildung und die ständige Weiterbildung sowie andere Bestimmungen im Gesundheitsbereich) betreffend Bestimmungen über das „Tutorat“ im Rahmen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin ersetzt. Der Art. 18 Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 14/2002 – ersetzt durch die angefochtene Bestimmung – lautet derzeit wie folgt: „Die Tutorinnen und Tutoren sind Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin und, was den Bereich der pädiatrischen Ausbildung anbelangt, Kinderärztinnen und Kinderärzte freier Wahl; sie müssen seit mindestens sechs Jahren mit dem gesamtstaatlichen oder dem Landesgesundheitsdienst vertragsgebunden sein, eine Patientenzahl aufweisen, die mindestens der Hälfte der zulässigen Höchstzahl entspricht [...]. Ärztinnen und Ärzte, die eine Lehrtätigkeit oder die Funktion als Tutorin oder Tutor oder Koordinatorin oder Koordinator ausüben, werden in ein eigens erstelltes Landesverzeichnis eingetragen“.

Laut dem Rekurssteller widerspreche diese Bestimmung dem Art. 27 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 17. August 1999, Nr. 368 (Umsetzung der Richtlinie 93/16/EWG zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie der Richtlinien 97/50/EG, 98/21/EG, 98/63/EG und 99/46/EG zur Änderung der Richtlinie 93/16/EWG), der wie folgt lautet: *Die Tutorinnen und Tutoren laut Art. 26 sind Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin; sie müssen seit mindestens zehn Jahren mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein, eine Patientenzahl aufweisen, die mindestens der Hälfte der zulässigen Höchstzahl entspricht, und in einer akkreditierten Praxis ihre Tätigkeit ausüben. Ärztinnen und Ärzte, die eine Lehrtätigkeit oder die Funktion als Tutorin oder Tutor oder Koordinatorin oder Koordinator ausüben, werden in ein eigens erstelltes regionales Verzeichnis eingetragen.*

Der Rekurssteller weist darauf hin, dass laut der Landesbestimmung Ärzte für Allgemeinmedizin oder Kinderärzte freier Wahl, die seit mindestens einer bestimmten Anzahl von Jahren (sechs) mit dem Gesundheitsdienst vertragsgebunden sind, die knapp mehr als der Hälfte der in den staatlichen Bestimmungen vorgesehenen Anzahl von Jahren (zehn) entspricht, Tutoren im Rahmen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin sein könnten, was genannte staatliche Bestimmungen als Grundsatzbestimmungen verletze. Der Grundsatzcharakter letzterer Bestimmungen ergebe sich einerseits aus der Tatsache, dass die Dauer der Vertragsbindung laut Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999 den Besitz der Kompetenzen und Berufserfahrungen gewährleiste, die für die Ausübung obiger Funktion angemessen sind, und andererseits aus der Tatsache, dass die den Tutoren zugeteilten Ausbildung- und Bewertungsaufgaben laut Abs. 4, 5 und 6 des genannten Art. 27 sowie deren Auswirkungen auf die Beurteilung der Eignung der Teilnehmer nach Absolvieren der verschiedenen Phasen der Weiterbildung besonders heikel seien.

Demzufolge verletze die angefochtene Bestimmung die konkurrierende Landesgesetzgebung in Sachen „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheits- und Krankenhausfürsorge“, da die in den Gesetzen des Staates festgelegten Grundsätze nicht beachtet würden und somit der Art. 5 in Verbindung mit Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes verletzt werde.

Auf jeden Fall werde auch der Art. 117 Abs. 3 der Verfassung – der nach Ansicht des Rekursstellers aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 3 (Änderungen zum V. Titel des Zweiten Teils der Verfassung) anwendbar ist – verletzt, weil die Landesbestimmung auch den Grundprinzipien in Sachen „Gesundheitsschutz“ laut Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999 widerspreche.

Während sich also die Regierung auf die konkurrierende Landesgesetzgebungsbefugnis in Sachen „Hygiene und Gesundheitswesen, einschließlich der Gesundheitsfürsorge“ laut Art. 9 Z. 10) des Sonderstatutes und gleichzeitig auf das Sachgebiet „Gesundheitsschutz“ laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung in Anwendung des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 bezieht, ist nach Ansicht der Provinz die angefochtene Bestimmung hauptsächlich auf die eigene ausschließliche Zuständigkeit in Sachen „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ laut Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes zu beziehen. Sie streitet zwar nicht ab, dass diese Bestimmung auch dem Bereich des Gesundheitswesens (ohne jedoch Ausdruck eines seiner Grundprinzipien zu sein) angehören könnte, für den sie konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat, jedoch beruft sie sich vorwiegend auf ihre ausschließliche Zuständigkeit.

4.- Demzufolge muss vor allem festgelegt werden, in welchen Zuständigkeitsbereich der Gesetzgebungsbefugnis des Landes die angefochtene Bestimmung fällt.

4.1.- In Bezug auf das erste der beiden herangezogenen Sachgebiete muss vorab geklärt werden, dass laut der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes im Gesundheitsbereich nicht so sehr die Bestimmungen des Sonderstatutes für die Region Trentino-Südtirol (oder der entsprechenden Durchführungsbestimmungen) relevant sind, sondern der Art. 117 der Verfassung, weil die laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung den Regionen mit Normalstatut zugewiesene konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis betreffend den „Gesundheitsschutz“ *eine viel größere Tragweite* als jene betreffend die „Krankenhausfürsorge“ hat, die den Autonomen Provinzen laut Sonderstatut zusteht (Erkenntnis Nr. 162/2007; ebenso die Erkenntnisse Nr. 134/2006 und Nr. 270/2005). Der Wortlaut des Art. 117 Abs. 3 der Verfassung ist ferner *Ausdruck einer deutlichen Unterscheidung zwischen der regionalen und der staatlichen Gesetzgebungsbefugnis auf diesen Sachgebieten, wobei letztere sich darauf beschränkt, die Grundprinzipien der Regelung festzulegen* (Erkenntnis Nr. 282/2002). Daraus ergibt sich, dass auf die Autonomen Provinzen die Besserstellungsklausel laut Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 anzuwenden ist und dass demnach die Landeszuständigkeiten auf dem Gebiet Gesundheitswesen jenen laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung in Sachen „Gesundheitsschutz“ entsprechen.

4.2.- Nachdem dies geklärt ist, muss festgelegt werden, ob die Festsetzung der Mindestdauer der Vertragsbindung des Tutors seitens des Landesgesetzgebers im Rahmen der Regelung der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin unter das Sachgebiet des „Gesundheitsschutzes“ fällt, für das die Provinz – wie gerade dargelegt – konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis innehat, oder zum Bereich der „Berufsausbildung“ gehört, für das sie ausschließlich zuständig ist. Im ersten Fall müsse man dann feststellen,

ob die vom Rekurssteller als Bezugsparameter herangezogene staatliche Bestimmung Ausdruck eines grundlegenden Prinzips des Sachgebiets ist, für das sowohl der Staat als auch die Provinz zuständig sind, und ob die angefochtene Landesbestimmung dieses Prinzip beachtet. Im anderen Fall habe dieser Aspekt keine Relevanz, weil es sich eben um ein Sachgebiet handelt, für das die Provinz ausschließlich zuständig ist und die Grenze der in Staatsgesetzen festgelegten Grundsätze nicht gilt.

5.- Die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin wird durch EU-Bestimmungen im Rahmen der weitreichenden Regelung der Freizügigkeit für Ärzte und der gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise geregelt. Auf diesem Sachgebiet wurden im Laufe der Zeit die folgenden Gesetzesbestimmungen erlassen:

1) die Richtlinie 86/457/EWG des Rates vom 15. September 1986 über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin, umgesetzt durch das gesetzesvertretende Dekret vom 8. August 1991, Nr. 256 (Umsetzung der Richtlinie Nr. 86/457/EWG über eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin laut Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1990, Nr. 212);

2) die Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die u. a. die Richtlinie 86/457/EWG aufgehoben und deren Bestimmungen in einem Einheitstext (Art. 30-41) wiedergegeben hat. Diese Richtlinie wurde durch das GvD Nr. 368/1999 umgesetzt, das das vorhergehende GvD Nr. 256/1991 aufgehoben hat und im Art. 27 Abs. 3 die Bestimmung über die Tutoren enthält, die hier als Bezugsparameter herangezogen wird;

3) die Richtlinie Nr. 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die wiederum u. a. die Richtlinie 93/16/EWG aufgehoben hat, wobei auch die Bestimmungen betreffend die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin in einem neuen Einheitstext zusammengelegt wurden (derzeit sind sie durch Art. 28 geregelt). Sie wurde durch das gesetzesvertretende Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206 (Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens) umgesetzt, dessen Art. 36 der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gewidmet ist.

Diesbezüglich hat die EU-Regelung stets vorgesehen, dass die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin auf die an einer Universität abgeschlossene medizinische Grundausbildung folgt, dass sie „mehr praktischer als theoretischer Art“ sein muss und dass sie – was die praktische Ausbildung anbelangt – einerseits für einen bestimmten Zeitraum in zugelassenen Krankenhäusern und andererseits für einen weiteren Zeitraum in zugelassenen Allgemeinpraxen oder in zugelassenen Zentren für Erstbehandlung stattfindet (Art. 2 der Richtlinie 86/457/EWG, Art. 31 der Richtlinie 93/16/EWG und Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG, die derzeit dieses Sachgebiet regelt).

Bei der Umsetzung der Richtlinien hat der Staat den Regionen und den Autonomen Provinzen die Organisation und Veranstaltung der spezifischen Ausbildungslehrgänge in der Allgemeinmedizin zugewiesen (Art. 4 des GvD Nr. 256/1991, später ersetzt durch Art. 28 des GvD Nr. 368/1999) und vorgesehen, dass die Tutoren, bei denen ein Teil der Ausbildungszeit abgeleistet wird, seit mindestens zehn

Jahren mit dem gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein müssen (Art. 3 Abs. 6 des GvD Nr. 256/1991, später ersetzt durch Art. 27 Abs. 3 des GvD Nr. 368/1999).

Die Autonome Provinz Bozen hat die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin durch das Landesgesetz Nr. 14/2002 geregelt, dessen Art. 18 Abs. 1 – wie auch der staatliche Gesetzgeber – ursprünglich vorsah, dass die Tutoren seit mindestens zehn Jahren mit dem Gesundheitsdienst vertragsgebunden sein mussten. Laut Art. 1 Abs. 2 des angefochtenen Landesgesetzes müssen sie jetzt seit nur sechs Jahren vertragsgebunden sein.

6.- Die Beziehung zwischen der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin und dem Sachbereich „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“, für das die Autonomen Provinzen Trient und Bozen laut Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes ausschließlich zuständig sind, wurde mehrmals vom Verfassungsgerichtshof überprüft.

Als die Richtlinie 86/457/EWG und das GvD Nr. 256/1991 noch gültig waren, hatte die Regierung (anlässlich der Überprüfung aufgrund einer Zurückverweisung der Regierung) verschiedene Artikel des am 4. Dezember 1992 genehmigten Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen betreffend die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin und die Facharztausbildung sowie die öffentlichen Wettbewerbe der örtlichen Sanitätsbetriebe mit der Begründung angefochten, dass sie wegen Widerspruch zu den im erwähnten GvD Nr. 256/1991 enthaltenen Grundsätzen die Landeszuständigkeiten überschreiten. Damals behauptete die Regierung, dass die ärztliche Weiterbildung nicht in den Landeszuständigkeitsbereich „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ (Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes) fallen kann, weil der Unterricht der „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ vorwiegend praktischer Art ist und mit der postuniversitären wissenschaftlichen ärztlichen Weiterbildung kaum zusammenhängt.

Das Erkenntnis Nr. 316/1993 hat die Frage der Verfassungsmäßigkeit für unbegründet erklärt, weil auch die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin unter den Bereich „Berufsertüchtigung und Berufsausbildung“ laut Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes fällt, wie aus der erwähnten Entwicklung der Gesetzeslage (hauptsächlich der EU-Bestimmungen) hervorgeht, da insbesondere „die im Art. 3 des Legislativdekrets vom 16. März 1992, Nr. 267 enthaltene einschlägige Bestimmung als ein vielsagendes Zeichen der gesetzlichen Entwicklung zu beachten [ist], da mit diesem der Art. 5 des DPR vom 1. November 1973, Nr. 689 ergänzt wurde, indem den Autonomen Provinzen die Befugnis zuerkannt wurde, Studiengänge einzurichten und durchzuführen, die auf die Erreichung der von «besonderen Berufskreisen» verlangten Ausbildung ausgerichtet sind; es wurde weiters bestimmt, dass die nach Beendigung dieser Studien ausgestellten Diplome zur Ausübung des betreffenden Berufes befähigen, und zwar «in Übereinstimmung mit den EG-Bestimmungen».“.

Das Erkenntnis verweist dann auf den Grundsatz, laut dem „die beiden Autonomen Provinzen, was die in die erstrangige Zuständigkeit fallenden Sachgebiete anbelangt, die unmittelbare Anwendung der EG-Richtlinien gemäß Art. 7 des DPR Nr. 526/1987 vornehmen können“, und kommt zu der Schlussfolgerung, dass die angefochtenen Landesbestimmungen Ausdruck dieser Befugnis sind, weil „nach einer Überprüfung der EG-Richtlinie 86/457 festgestellt wird, dass die «Sonderausbildung für allgemeine Medizin» eher «praktisch als theoretisch» sein soll; der praktische Unterricht wird seitens einer dazu befä-

higten Krankenhausstruktur oder bei einer anerkannten Poliklinik für Allgemeinmedizin durchgeführt: Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) der Richtlinie.“

Diese Stellungnahme, die den praktischen Charakter der ärztlichen postuniversitären Sonderausbildung in Allgemeinmedizin hervorhebt und daraus schließt, dass diese zum Bereich der Berufsausbildung gehört, für den die Autonomen Provinzen zuständig sind, wurde in darauf folgenden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bestätigt.

Das darauf folgende Erkenntnis Nr. 354/1994 hat der Anfechtung einer staatlichen Bestimmung stattgegeben, die nach Ansicht der Autonomen Provinz Bozen ihre Zuständigkeiten in Sachen Berufserächtigung und -ausbildung verletzte, weil „die Sonderausbildung für allgemeine Medizin dazu gehört (Erkenntnis Nr. 316/1993)“.

Ferner wurde mit dem Erkenntnis Nr. 406/2001 der von der Autonomen Provinz Trient gegen den Staat wegen Verletzung des Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes eingereichte Rekurs betreffend verschiedene Artikel des GvD Nr. 368/1999 zur Regelung der Sonderausbildung in Allgemeinmedizin (Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 2, 3 und 4 sowie Art. 26 Abs. 1, 2 und 3) mit der Begründung abgelehnt, dass *[die einzige mit der Verfassung vereinbare Auslegung der angefochtenen Bestimmungen vorsieht, dass in Bezug auf die Region Trentino-Südtirol und die [...] Autonomen Provinzen, die spezifische Zuständigkeiten auf diesem Sachgebiet innehaben (siehe für die Provinz Bozen das Erkenntnis Nr. 316/1993), genannte Bestimmungen ergänzenden Charakters sind und keinen Vorrang vor jenen haben, die die Autonome Provinz Trient in den Grenzen ihrer Zuständigkeit und unter Beachtung der zwingenden gemeinschaftlichen und staatlichen Bestimmungen erlassen kann.* Demzufolge hat der Verfassungsgerichtshof – ausgehend von der Tatsache, dass die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin gemäß der damals geltenden gemeinschaftlichen und staatlichen Regelung zum Bereich der „Berufsausbildung“ gehört, für den die Provinz ausschließlich zuständig ist und der auch die Befugnis umfasst, die einschlägigen gemeinschaftlichen Richtlinien unmittelbar umzusetzen – die Anfechtung abgelehnt, weil die rekursstellende Autonome Provinz diese Befugnis noch nicht ausgeübt hatte, so dass *auf diesen Sachgebieten – sofern und solange der Landesgesetzgeber noch keine entsprechenden Bestimmungen erlassen hat – die staatlichen Umsetzungsgesetze ergänzend und unversehrt gelten* (Erkenntnis Nr. 406/2001).

7.- Es bestehen keine Gründe dafür, von der in genannten Erkenntnissen dargelegten Interpretation abzuweichen, da insbesondere der These der Advokatur nicht zugestimmt werden kann, laut der diese Erkenntnisse durch die eingetretene Änderung des Gesetzesrahmens überholt seien. Für die Zwecke dieses Erkenntnisses sind nämlich die wesentlichen Eigenschaften der Regelung der Berufsausbildung der Allgemeinärzte unverändert geblieben, weshalb es korrekt ist, davon auszugehen, dass obige Regelung auch im derzeit geltenden System weiterhin vorwiegend zum Bereich der „Berufserächtigung und Berufsausbildung“ gehört, für den die Autonome Provinz ausschließlich zuständig ist.

7.1. – Es wird daran erinnert, dass der Verfassungsgerichtshof bereits erklärt hat, dass die Reform des V. Titels im zweiten Teil der Verfassung keine Auswirkungen für die Zuständigkeit der Autonomen Provinzen auf diesem Sachgebiet hat, da „[...] mit Art. 117 der Verfassung für den Bereich der Bildung

und Berufsbildung die mit den Art. 8 und 9 des Sonderstatutes für Trentino-Südtirol anerkannte Autonomie nicht erweitert [wird], so dass in diesem Fall die Bedingungen für die Anwendung des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 nicht gegeben sind (Erkenntnis Nr. 213/2009)“ (Erkenntnis Nr. 328/2010) und deshalb auf das Sachgebiet der Berufsertüchtigung und -ausbildung, dessen Inhalte bereits in der erwähnten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes definiert wurden, Bezug zu nehmen ist.

7.2.- Hinsichtlich des Systems der europäischen und nationalen Bestimmungen betreffend die Sonderausbildung in Allgemeinmedizin ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie Nr. 2005/36/EG das vorhergehende Gefüge kaum ändert und sich darauf beschränkt, die in den früheren Richtlinien enthaltenen Bestimmungen in einem neuen Einheitstext, und insbesondere im Art. 28, zu sammeln. Deshalb ist es angebracht, sich auf die „Erwägungsgründe“ dieser Richtlinien zu beziehen, die weiterhin Ausdruck der spezifischen Erfordernisse des gemeinschaftlichen Gesetzgebers sind, und insbesondere auf folgende Überlegung: „Eine spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin ist vor allem deshalb notwendig, weil sich durch die Entwicklung der Medizin zwischen der Forschung und medizinischen Ausbildung einerseits und der Praxis der Allgemeinmedizin andererseits eine immer größere Kluft gebildet hat, so dass wichtige Aspekte der Allgemeinmedizin im Rahmen der herkömmlichen medizinischen Grundausbildung in den Mitgliedstaaten nicht mehr auf befriedigende Weise gelehrt werden können“ (vierter „Erwägungsgrund“ der Richtlinie 86/457/EWG und sechzehnter „Erwägungsgrund“ der Richtlinie 93/16/EWG).

Der vorwiegend praktische Charakter der genannten spezifischen Ausbildung wird ausdrücklich durch die Durchführungsbestimmung zur erwähnten Richtlinie, und zwar durch Art. 36 des GvD Nr. 206/2007 bestätigt, in dessen Abs. 6 ausdrücklich erklärt wird, dass *der spezifische Ausbildungslehrgang für Allgemeinmedizin, der unter der Aufsicht der Regionen und der Autonomen Provinzen in Vollzeit stattfindet, mehr praktischer als theoretischer Art ist.*

Deshalb ist wieder diese spezifische praktische Eigenschaft der Ausbildung in Allgemeinmedizin zu berücksichtigen, um entscheiden zu können, ob diese in den Zuständigkeitsbereich der Autonomen Provinz Bozen in Sachen Berufsertüchtigung und -ausbildung fällt. Zwar stimmt es einerseits, dass nicht unbedingt jede Ausbildungsart zum objektiven Bereich laut Art. 8 Z. 29) des Sonderstatutes gehört, andererseits gelten jedoch die mit dem empirischen Charakter dieser besonderen Ausbildungsart zusammenhängenden Gründe, die für den Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Entscheidung ausschlaggebend waren, dass dieses Sachgebiet in die ausschließliche Zuständigkeit der Provinz fällt, weiterhin gleichermaßen auch im geltenden Gesetzesrahmen.

Ferner hat – unbeschadet der Bemerkungen unter nachstehender Z. 7.3. über die autonome Tragweite des Gesundheitswesens – auch der spezifische Zusammenhang zwischen der medizinischen Berufsausbildung und der Landesgesetzgebungsbefugnis im Gesundheitsbereich, und zwar der konkurrierenden Zuständigkeit der Autonomen Provinz auf dem Sachgebiet des „Gesundheitsschutzes“ laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung, der – wie bereits erwähnt – aufgrund des Art. 10 des Verfassungsgesetzes Nr. 3/2001 anwendbar ist, zu diesen Schlussbemerkungen geführt. Infolgedessen sind auch die indirekten Auswirkungen der Ärzteausbildung auf Interessen relevant, die auf jeden Fall dem Gesundheitsbe-



reich angehören (siehe das Erkenntnis Nr. 108/2012, in dem – nachdem der Zusammenhang eines Regionalgesetzes der Region Toskana betreffend die obligatorische Fortbildung für die verantwortlichen Betriebsleiter von Bäckereien und dem Sachgebiet der Berufsausbildung festgestellt wurde, für das die oben erwähnte Region residuale Gesetzgebungsbefugnis innehat – erklärt wird, dass obiges Regionalgesetz auch *zum Schutz von Interessen [dient], die mit der Beachtung der hygienisch-sanitären Bestimmungen und jener betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz zusammenhängen, die [laut Art. 117 Abs. 3 der Verfassung] auch dem Bereich der dezentralisierten Regierung angehören.*

7.3.- Außer diesen Bemerkungen zur Bedeutung der Zuständigkeit der Provinz im Gesundheitsbereich zur Festlegung des objektiven Umfangs des Sachgebietes der Berufsausbildung ist abschließend zu bemerken, dass sich die Tatsache, dass die angefochtene Bestimmung auch für den „Gesundheitsschutz“ Folgen haben kann – wie die Provinz selbst in ihren Verteidigungsschriften zugesteht –, keineswegs auf die Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zusammenhangs dieser Bestimmung vorwiegend mit der Berufsausbildung, die den spezifischen von der angefochtenen Bestimmung geregelten Gegenstand darstellt, auswirkt.

Der wesentliche Kern der Bestimmung, aufgrund dessen der vorwiegende materielle Umfang festzulegen ist (u. a. Erkenntnisse Nr. 126/2014 und Nr. 52/2010), betrifft de facto die Tutoratstätigkeit, und insbesondere die Voraussetzungen der Tutoren und ihre Aufgaben während der praktischen Ausbildung der Kursteilnehmer. Demnach ist obige Bestimmung sowohl wegen ihres Gegenstandes als auch ihres Zwecks hauptsächlich Ausdruck der Zuständigkeit der Provinz in Sachen „Berufsausbildung“.

8.- Mit dem kurz vor der öffentlichen Sitzung hinterlegten Schriftsatz folgert die Staatsadvokatur, dass die Landesbestimmung – auch wenn es sich um die Ausübung der genannten ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis handeln sollte – auf jeden Fall verfassungswidrig sei, weil sie die Grenze der Beachtung der internationalen Verpflichtungen laut Art. 4 des Statutes überschreite. Diese Verpflichtungen würden aus den EU-Bestimmungen betreffend die Sonderausbildung der Allgemeinärzte – die zudem nicht die Dauer der Vertragsbindung der Tutoren betreffen – erwachsen, die durch das GvD Nr. 368/1999 intern umgesetzt werden.

Dies stellt einen autonomen Grund für die Anfechtung der Landesbestimmung dar, der auf der Verletzung der Art. 4 und 8 Z. 29) des Sonderstatutes wegen Überschreitung der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis der Provinz in Sachen „Berufsausbildung“ gründet. Insofern handelt es sich um einen unzulässigen Einwand, weil er nicht umgehend erhoben wurde. Auf jeden Fall beschloss der Ministerrat nicht aufgrund der herangezogenen Statutsbestimmungen, den Rekurs einzureichen.

9.- Abschließend ist die angefochtene Landesbestimmung berechtigter Ausdruck der Gesetzgebungsbefugnis der Autonomen Provinz Bozen in Sachen „Berufsausbildung“ und die von der Regierung aufgeworfene Frage muss für unbegründet erklärt werden.

AUS DIESEN GRÜNDEN

*erklärt*

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

1) die Unbegründetheit der vom Präsidenten des Ministerrates mit dem eingangs erwähnten Rekurs in Bezug auf Art. 5 und 9 Z. 10) des DPR vom 31. August 1972, Nr. 670 (Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen) und auf Art. 117 Abs. 3 der Verfassung aufgeworfenen Frage der Verfassungsmäßigkeit des Art. 1 Abs. 2 des Landesgesetzes der Autonomen Provinz Bozen vom 24. Mai 2016, Nr. 10 (Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Gesundheit, geförderter Wohnbau, Soziales, Arbeit und Chancengleichheit);

2) in Bezug auf die Fragen der Verfassungsmäßigkeit von Art. 2 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 3 des Landesgesetzes Nr. 10/2016 die Beendigung des mit dem eingangs erwähnten Rekurs vom Präsidenten des Ministerrates eingeleiteten Verfahrens.

So entschieden in Rom, am Sitz des Verfassungsgerichtshofes, Palazzo della Consulta, am 11. April 2017.

Präsident  
Verfasser  
Kanzleileiter

Am 26. MAI 2017 in der Kanzlei hinterlegt

Der Kanzleileiter (Dr. Roberto Milana)

MIT DEM ORIGINAL ÜBEREINSTIMMENDE KOPIE

Rom, den 26. MAI 2017

Der Kanzleileiter

---